

Gefährdungsbeurteilung nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts¹

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, wenn es also um Tätigkeiten in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang geht. Tätigkeiten, die keinen betreuenden oder pädagogischen Anteil haben, fallen nicht darunter (z.B. Kassenwart, Materialwart, reine Vorstandstätigkeit, der Ausschank- oder Kochdienst in der Ferienfreizeit).

Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten betroffen, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz. Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglichen, ein besonders Vertrauensverhältnis (einen sogenannten „qualifizierten Kontakt“) entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Folgende Kriterien können genutzt werden, um das Potenzial der Gefährdung abzuwägen:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.

ART

Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.

Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.

Die teilnehmenden Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonders Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben.

Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.

Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis.

Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.

Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonders Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.

INTENSITÄT

Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).

Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.

Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelne_r Gruppenleiter_in).

¹ In Anlehnung an das Schema des Deutschen Bundesjugendrings: „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene“, Berlin 2012, S. 11 ff.

Die Tätigkeit erfolgt mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).

Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Kletterhalle).

Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.

Die Tätigkeit erfolgt nur mit einem einzelnen Kind oder einen bzw. eine einzelne_n Jugendliche_n (z. B. Einzeltraining).

Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. Boulderraum oder Wohnung).

Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Übernachtung im Zelt) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.

DAUER

Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich (z.B. Schnupperklettern beim Stadtfest)

Die Tätigkeit wird immer wieder mit anderen Kindern und Jugendlichen durchgeführt (z.B. Kindergeburtstag)

Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.

Die Tätigkeit erfolgt länger (z.B. Betreuer_innen auf Ferienfahrt), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Trainer_in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.

Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden)

Kommt man auf der Basis der dargestellten Kriterien zu der Erkenntnis, dass es sich bei der Tätigkeit um einen „qualifizierten Kontakt“ im oben dargestellten Verständnis handelt, also ein hohes Gefährdungspotential vorhanden ist, so muss bei dieser Person ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden.

Die Ausführungsbestimmungen für das Bundeskinderschutzgesetz sehen vor, dass die Jugendämter in Vereinbarungen mit den Jugendverbänden auf regionaler Ebene festlegen, welche Tätigkeiten von der Pflicht zur Einsichtnahme betroffen sind. Um solche im Einzelfall aufwändigen Prüfungen zu vermeiden, empfehlen JDAV und DAV generell für alle Ehrenamtlichen, die mit Minderjährigen zusammen arbeiten, ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Siehe hierzu auch die [Handlungsempfehlung zum erweiterten Führungszeugnis](#).